

25. Ist nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 der Jagd ausübende verpflichtet, auf Erfordern des Jagdschutzbeamten den Jagdschein sofort vorzuzeigen, und macht er sich auch dann strafbar, wenn er die Vorzeigung nur vorübergehend verweigern will?
Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207 flg.) § 72 Nr. 1.

IV. Straffenat. Urt. v. 4. Juli 1911 g. L. IV 480/11.

I. Landgericht Schneidemühl.

Der bei der Jagd ausübung von dem zuständigen Förster G. betroffene Angeklagte war dessen Aufforderung zur Vorzeigung des Jagdscheins zwar nachgekommen, jedoch erst nach längerer Zeit, nachdem er anfänglich die Vorzeigung verweigert und seine Weigerung mit dem Verlangen begründet hatte, der Förster möge ihm anständiger entgegentreten. Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Übertretung des § 72 Nr. 1 der preuß. Jagdordnung vom

15. Juli 1907 freigesprochen, weil er die Vorzeigung des Jagdscheins nicht endgültig abzulehnen beabsichtigt habe. Der hiergegen gerichteten Revision der Staatsanwaltschaft ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

... Die Freisprechung von der Übertretung des § 72 Nr. 1 der Jagdordnung erscheint nicht frei von Rechtsirrtum. Zutreffend geht die Strafkammer davon aus, daß dem Nichtbeiführen des Jagdscheins die Verweigerung der Vorzeigung des Scheines gleichsteht.¹ Sie hält aber eine solche nicht als gegeben, da der Angeklagte nicht beabsichtigt habe, die Vorzeigung endgültig abzulehnen, sondern nur durch das barsche Verhalten des Försters veranlaßt worden sei, dessen Verlangen nicht sogleich nachzukommen. Allein abgesehen davon, daß der Förster nach den Urteilsfeststellungen erst erregt geworden ist, als der Angeklagte bereits mit den Worten „Was wollen Sie? Ich bin gar nicht auf der Jagd“ die geforderte Vorzeigung des Jagdscheins verweigert hatte, und daß der Angeklagte bei der späteren Vorlegung dem Förster auf dessen Frage als den Grund nicht das barsche Auftreten des Beamten, sondern seine Absicht, ihn nicht wissen zu lassen, daß er, Angeklagter, auf die Jagd gehe, angegeben hat, ist dem Gesetze nirgends zu entnehmen, daß es dem Jagdausübenden freistände, die verlangte Vorzeigung nicht unmittelbar, sondern zu einem ihm genehmen Zeitpunkte zu bewirken. Vielmehr kann die Gesetzesbestimmung nur dahin aufgefaßt werden, daß im Interesse eines wirklichen Jagdschutzes und der Wahrung des Beamtenansehens dem gestellten Verlangen regelmäßig sofort zu entsprechen ist. Daher ist es unerheblich, ob der Weigernde die Vorzeigung endgültig oder nur vorübergehend ablehnen will, und ebensowenig steht ihm ein Recht zur Seite, die Vorzeigung an irgendwelche Bedingungen, insbesondere an solche zu knüpfen, die vorerst von dem Beamten zu erfüllen seien, soweit es sich nicht etwa beispielsweise um dessen Berechtigungsnachweis (Legitimation) handelt. Deswegen konnte auch das barsche Verhalten des G. dem Angeklagten wohl einen Anlaß zur Beschwerde über den Förster bieten, nicht aber die Befugnis zu vorläufiger Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung auf sofortige Vorzeigung des Jagdscheins geben. . . .

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 429.